

Satzung des FSV 1912 Dieblich e.V. vom 22.04.2010

Fassung vom 18.04.2018

Vorwort

Ziel des FSV 1912 Dieblich e. V. ist es, möglichst vielen Bürgern in Dieblich Gelegenheit zu geben, eine ihren Möglichkeiten entsprechende Sportart zu betreiben. Dabei legen wir besonderen Wert auf die Jugend und die Familien. Als ehemaliger Fußballverein ist der Fußball nach wie vor eine uns prägende Sportart. Hier ist es uns wichtig, allen Altersklassen ein Angebot machen zu können.

Unsere Zukunft ist vom Engagement unserer Mitglieder abhängig. Jeder, der ein Angebot des Vereins nutzt, sollte sich auch die Frage stellen, wie er ihn unterstützen kann. Allein mit dem Mitgliedsbeitrag ist es nicht getan. Ob es um die Betreuung der Mannschaften geht, die Leitung der Übungsstunden, die Pflege und den Erhalt der Sportstätten oder die Mitwirkung in der Vereinsverwaltung - überall ist ehrenamtliches Engagement notwendig, um unser Ziel zu erreichen. Darüber hinaus sind wir Bestandteil der Ortsgemeinde Dieblich. Durch unsere Beteiligung an Aktivitäten und Festen unterstützen wir die Pflege des Brauchtums und die Förderung des Gemeinwesens. Die folgende Satzung legt die wesentlichen vereinsrechtlichen Voraussetzungen fest, damit wir unseren Aufgaben nachgehen können.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1) Der am 03. März 1912 in Dieblich gegründete Verein führt den Namen:

"FSV 1912 Dieblich e.V."

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Dieblich. Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung

§ 2

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung im Falle der Ablehnung dem Antragsteller mit. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

2) Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende haben alle Mitgliederrechte, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Über die Ernennung als Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzender entscheidet die Mitgliederversammlung.

3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört und unterwerfen sich den Vorschriften des Vereinsrechts nach den Bestimmungen der §§ 21 – 79 BGB.

4) Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Die Bestimmungen des § 14 dieser Satzung bleiben unberührt. Den Anordnungen der mit der Leitung beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende zulässig.

§ 4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren und Umlagen, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Der Eintritt bzw. der Wiedereintritt in den Verein ist gebührenfrei.

Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Die Beitragszahlung ist grundsätzlich in Form eines Einzugsverfahrens zu leisten.

§ 5

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere,

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
2. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des
4. Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
5. wegen unehrenhafter Handlungen .

Die Entscheidung über den Ausschluss ist der betroffenen Person (bzw. bei Minderjährigen den gesetzlichen Vertretern) schriftlich bekanntzugeben.

2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zu EURO 100,-- ,
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr ,
4. ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und
5. der Benutzung der Sportanlagen ,
6. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist jeweils mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des erweiterten Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die jährlich mindestens einmal stattfindet.

Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde, durch E-Mail-Mitteilung (soweit E-Mail-Adresse bekannt) und durch das Auslegen von Rundschreiben in den einzelnen Abteilungen. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

3) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

4) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

5) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 10 %, mindestens jedoch 5 stimmberechtigte anwesende Mitglieder es beantragen. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist als Ergebnisprotokoll zu führen.

6) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind :

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
5. Beschlussfassung über
 - a. den Haushaltsplan eines jeden Jahres
 - b. die Beiträge des Vereins
 - c. über Satzungsänderungen
 - d. die Vereinsauflösung
 - e. vorliegende Anträge
 - f. Dringlichkeitsanträge
 - g. Ehrungen

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Geschäftsführer

b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Leitern oder Abwesenheitsvertretern der einzelnen Abteilungen
- dem Jugendwart oder Vertreter
- dem Pressewart oder Vertreter

2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung und dem erweiterten Vorstand vorbehalten sind.

Insbesondere entscheidet er über:

- die Bewilligung von Ausgaben,
- die Bestellung von Personen, welche für den Verein Aufgaben wahrnehmen
- die Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins (insbesondere die Geschäfts- und Finanzordnung)
- die Entscheidung über Art und Umfang durchzuführender
- Sonderprojekte und Veranstaltungen

4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sowie der Mitgliederversammlung. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5) Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung und zu allen Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes zusätzliche Personen innerhalb oder außerhalb des Vereins einladen, die beratend zur Aufklärung von Sachverhalten oder zur Ergänzung von Sachthemen einen Beitrag leisten können.

Weiterhin kann er Personen bestellen, die für den Vorstand bestimmte Aufgaben wahrnehmen.

Die Durchführung der Kassengeschäfte ist in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäfts- und Finanzordnung zu regeln.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird ebenfalls vom Vorsitzenden einberufen und er leitet dessen Sitzung.

Grundsätzlich soll er einmal pro Quartal einberufen werden.

Der erweiterte Vorstand entscheidet insbesondere über:

1. die Haushaltsplanung des jeweiligen Haushaltsjahres einschließlich größerer Beschaffungsmaßnahmen
2. die Durchführung und Termingestaltung größerer Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Vereins
3. Einsprüche gemäß § 6 (Rechtsmittel) der Satzung

§ 11 Gesetzliche Vertretung

1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den I. Vorsitzenden und den II. (stellvertretenden) Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der I. Vorsitzende und der II. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird in einer Geschäfts- und Finanzordnung geregelt.

§ 12 Haftung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 13 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 14 Abteilungen

1) Für die im FSV 1912 Dieblich e.V. betriebenen Sportarten werden Abteilungen gebildet, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

Für einzelne Sportarten können, je nach Größe der Abteilungen, diese mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Vorstand, einen eigenen Abteilungsvorstand bilden.

Dem Abteilungsvorstand sollten neben dem Abteilungsleiter, mindestens der Abteilungskassierer sowie der Abteilungsschriftführer angehören, sowie je nach Bedarf, weitere Mitglieder der Abteilung.

Berufene Abteilungsvorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die einzelnen Abteilungen legen dem Vorstand zweimal pro Jahr einen Abteilungsbericht vor. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

2) Die Abteilungen können durch den Vorstand ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Diese Beiträge sind so zu gestalten, dass die spezifischen Kosten der Abteilung gedeckt sind. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

Die Anlagen und Gerätschaften stehen nur den Mitgliedern dieser Abteilung zur Verfügung.

Die Abteilung erstellt eine Budgetplanung, die unmittelbar nach Genehmigung durch die Abteilungsversammlung dem Vereinsvorstand vorzulegen und von ihm zu genehmigen ist.

Die Abteilungen haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Abteilung.

Rechtzeitig vor der Kassenprüfung und der Mitgliederversammlung des Vereins ist die Kassenführung der Abteilungskasse in die Kasse des Vereins mit allen Buchungsposten zu überführen.

3) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. Die mindestens einmal jährlich stattfindende Abteilungsversammlung ist spätestens vier Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins zu terminieren.

Zu den Abteilungsversammlungen ist ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten.

4) Die Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben dieser Satzung und ergänzenden Ordnungen. Die ergänzenden Ordnungen sind durch den Vereinsvorstand zu genehmigen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der geschäftsführende Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen haben.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Kassenprüfung

1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern, die Kasse der Abteilungen wird, soweit eigene Kassen eingerichtet sind, jedes Jahr durch zwei von der Abteilungsversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der reinen Kassenführung des Vereins auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

2) Wählbar zum Kassenprüfer für zwei Jahre ist jedes, nicht dem Vorstand angehörende Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Kassenprüfer des Vereins erstatten der Mitgliederversammlung, die Kassenprüfer der Abteilungen der Abteilungsversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäftes die Entlastung des Vorstandes bzw. Abteilungsvorstandes.

Der I. oder II. Vorsitzende kann während des Jahres unvermutete Prüfungen der Kassen vornehmen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

1. der Vorstand mit einer Mehrheit von 4/5 seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
2. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Dieblich mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Dieblich, 23.02.2018

Manfred Eckhardt
1. Vorsitzender
FSV 1912 Dieblich e.V.

Die Änderung des § 3 der Satzung in der Fassung vom 22.04.2010 wurde im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes einstimmig verabschiedet. Die Neufassung des § 3 der Satzung ist in dieser aktualisierten Fassung berücksichtigt.